

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.11.2024

Geschäftszeichen:

II 26-1.65.5-38/20

Nummer:

Z-65.5-611

Geltungsdauer

vom: **13. November 2024**

bis: **13. November 2029**

Antragsteller:

Steland Apparatebau GmbH & Co. KG

Rudolf-Diesel-Straße 1

41569 Rommerskirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

Unterirdische Fernfüllschächte aus Stahl für Tankstellen,

Bezeichnung: "Fernfüllschacht 2022" und "Fernfüllschacht 2018"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Fernfüllschächte aus Stahl (gemäß Anlage 1). Sie dienen als zentrale Befülleinrichtung von unterirdischen Tanks an Tankstellen und sind ein Verbindungsglied zwischen Tankwagen und Lagerehälter.

(2) Der Schacht ist höhenverstellbar. Er besteht aus einem Unterteil, das sogenannte Schachtgehäuse, und einem Oberteil mit Rahmen und befahrbarer und begehbare Abdeckung der Klasse C 250 nach DIN EN 124-1¹. Schachtgehäuse und Oberteil sind durch eine Teleskopfuge verbunden.

(3) Das Schachtgehäuse dient der Rückhaltung von Tropfleckagen, die beim Befüllen der Behälter entstehen können. Die Abmessungen und das jeweilige Rückhaltevolumen sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Hierbei wurde ein Freibord von 2 cm berücksichtigt.

Tabelle 1: Abmessungen des Schachtgehäuses und Rückhaltevolumen:

Bezeichnung	L x B x H in mm	Rückhaltevolumen in Liter
FS2022 Variante 1	788 x 560 x 400	168
FS2022 Variante 2	1228 x 560 x 400	261
FS2022 Variante 3	1448 x 560 x 400	308
FS2022 Variante 4	1668 x 560 x 400	355
FS2018 Variante 1	566 x 560 x 206	59
FS2018 Variante 2	1006 x 560 x 206	105
FS2018 Variante 3	1226 x 560 x 206	128
FS2018 Variante 4	1446 x 560 x 206	151

(4) Der Stahl der Fernfüllschächte muss gemäß Abschnitt 4.1.1 gegenüber den zu lagernden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Eine Mischung der Lagerflüssigkeiten untereinander ist nicht zulässig.

(6) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG² gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Fernfüllschächte und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN EN 124-1:2015-09 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren
² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Schächte werden aus unlegiertem Stahl nach DIN EN 10025-2³ mit mindestens der gleichen Streckgrenze wie S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 oder aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4⁴, Werkstoff-Nr. 1.4301 oder 1.4571 hergestellt. Für nichtrostenden Stahl gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6. Die Blechdicke des Rahmens des Schachtoberteils beträgt mindestens 3 mm. Der Deckel wird aus Tränenblech nach DIN EN 10363⁵ mit einer Nenndicke von 5 mm gefertigt. Die Blechdicke des Schachtunterteils beträgt mindestens 5 mm. Die Schächte werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁶; -4⁷; -5⁸, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461⁹ in Verbindung mit der DASt-Richtlinie 022¹⁰) versehen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 dieses Bescheides entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Fernfüllschächte sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich stand-sicher¹¹.

(2) Die Betonkränze sind entsprechend der DIN 6626¹² und die Schachtabdeckungen entsprechend DIN EN 124-1¹³; -2¹⁴; -3¹⁵; -4¹⁶ wasserdicht auszuführen.

(3) Die Ringfuge zwischen Schachtgehäuse und Oberteilrahmen wird mit Polysulfid abgedichtet.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Schächte darf nur im Werk des Antragstellers in 41569 Rommerskirchen erfolgen.

3	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
4	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
5	DIN EN 10363:2016-10	Kontinuierlich warmgewalztes Riffelband und -blech abgelängt aus Warmbreitband aus Stahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen
6	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 1: Allgemeine Einleitung
7	DIN EN ISO 12944-4:2018-04	Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
8	DIN EN ISO 12944-5:2018-06	Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 5: Beschichtungssysteme
9	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen
10	DASt-Richtlinie 022:2016-06	Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen
11	entsprechend Bericht Nr. PÜZ-8119971883 vom 16.01.2024 des TÜV Nord Hamburg	
12	DIN 6626:2016-11	Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
13	DIN EN 124-1:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren
14	DIN EN 124-2:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 2: Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen
15	DIN EN 124-3:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 3: Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen
16	DIN EN 124-4:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 4: Aufsätze und Abdeckungen aus Stahlbeton

(2) Für die Herstellung der Schächte aus Stahl S235JR gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹⁷, für Schächte aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Schächte sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Schächte den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Schächte hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹⁸ zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Schächten sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Schächte schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Schächte ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Die Rohrdurchführungen sind als einseitig geschweißte Kehlnähte mit einem a-Maß von mindestens 5 mm ausgeführt.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁹ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

2.3.2 Transport

Der Transport der Fernfüllschächte ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Fernfüllschächte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Fernfüllschächte gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- zulässige Belastung beim Begehen oder Befahren entsprechend der Ausführung der Schachtabdeckung und des Betonkranzes (C250).

17	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
18	DIN EN ISO 15609:2019-12	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung
19	DIN EN ISO 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schächte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Schächte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Fernfüllschacht folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204²⁰ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593²¹, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1²² oder einem gleichwertigen Verfahren²³.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

²⁰ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
²¹ DIN EN 1593:1999 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren
²² DIN EN ISO 3452-1:2022-02 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen
²³ Das Füllen der Schächte mit Wasser oder das Eintauchen der Schächte in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schächte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für den Einbau der Fernfüllschächte sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Bei der Einbindung des Betonkranzes mit Schachtabdeckung in eine Dichtkonstruktion für Abfüllflächen für wassergefährdende Flüssigkeiten ist der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis der Dichtkonstruktion zu beachten.

3.2 Ausführung

(1) Der Einbau der Schächte hat unter Beachtung der beim DIBt hinterlegten Einbau- und Montageanleitung zu erfolgen. Der Montagebetrieb (einschließlich seiner Fachkräfte) muss vom Antragsteller für diese Tätigkeit unterwiesen sein.

(2) Das mit dem Einbau der Fernfüllschächte beauftragte Fachpersonal des Montagebetriebes muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn der Schacht an einem Behälter für Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 55 °C montiert wird.

(3) Der Montagebetrieb hat den Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage zu informieren.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, z. B. durch den Transport, sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Behälter montierten Fernfüllschachtes sowie des vor Ort gegossenen Betonkranzes mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom Montagebetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung und der Prüfungen in Abschnitt 4.3 erfolgen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1²⁴ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

²⁴ DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Verzinkte Schächte sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509²⁵ bzw. TRGS 510²⁶ zu beachten.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind vom Antragsteller/Montagebetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Montageanleitung,
- Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 3.2 (5),
- Betriebsanweisung.

4.1.3 Betrieb

(1) Vor und nach jedem Befüllvorgang sind Verunreinigungen in dem Schacht zu entfernen. Der Rohrstutzen ist nach dem Füllvorgang mit dem Kupplungsdeckel wieder zu verschließen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

Ist ein Schacht nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode zur Dichtheitsprüfung siehe Abschnitt 2.4.2 (2).

4.3 Bestimmungen für die Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der sachgerechte Einbau sowie der Korrosionsschutz des Schachtes und seiner Anschlüsse sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

(2) Vor Einbau ist die Außenbeschichtung des Schachtes mit der entsprechenden Prüfspannung nach DIN 6607²⁷ (je nach verwendeter Außenbeschichtung) auf Homogenität und Durchschlagfestigkeit zu prüfen.

(3) Nach Fertigstellung des Schachtes ist eine Sichtprüfung der Beschaffenheit der Wandungen, des Betonkranzes und der Schachtabdeckung durchzuführen.

25	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
26	TRGS 510:2020-12	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
27	DIN 6607:2016-07	Außenbeschichtungen unterirdischer Behälter (Tanks) aus Stahl - Anforderungen und Prüfung

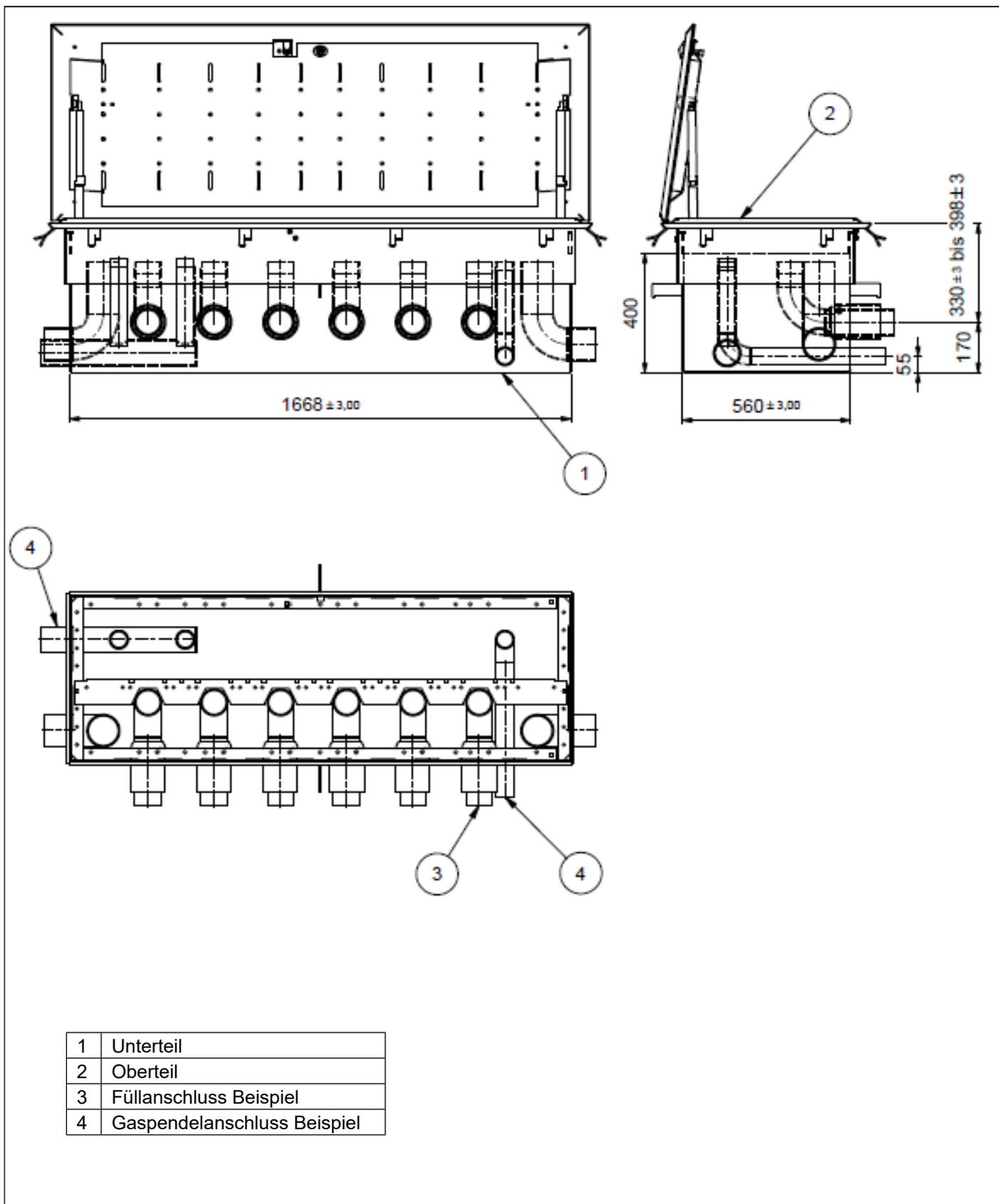
4.4 Prüfungen

(1) Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle während des Betriebs ergeben sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen. Die Schächte sind regelmäßig sowie vor und nach jedem Füllvorgang durch den Betreiber der Behälteranlage auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren (Betriebstagebuch) und der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei wiederkehrenden Prüfungen des Behälters durch den Sachverständigen ist auch der Schacht zu prüfen (Sichtprüfung des Zustandes). Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Holger Eggert
Referatsleiter

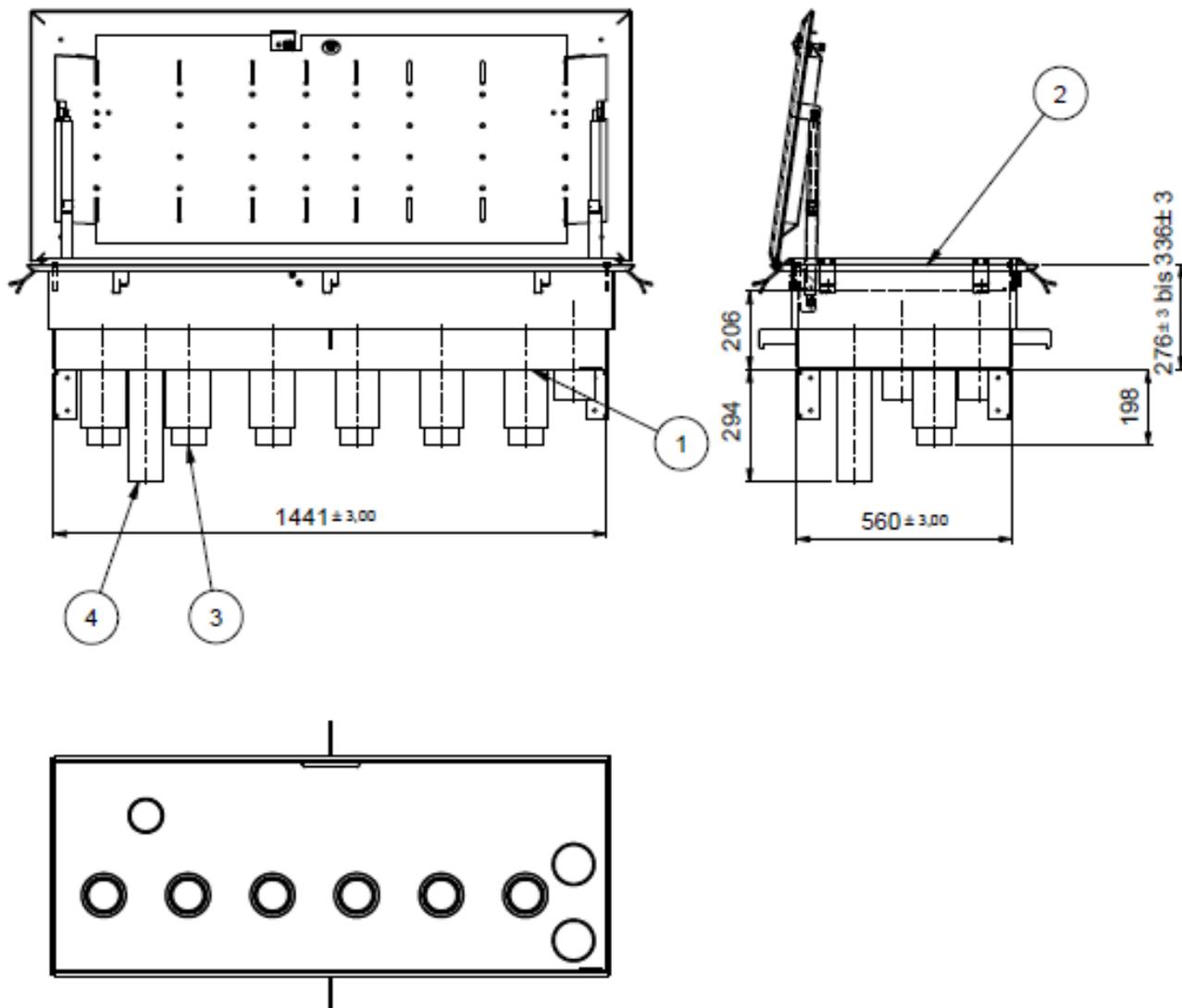
Beglaubigt
Pöttsch



Unterirdische Fernfüllschächte aus Stahl für Tankstellen,
 Bezeichnung: "Fernfüllschacht 2022" und "Fernfüllschacht 2018"

Übersicht Fernfüllschacht 2022

Anlage 1
 Seite 1

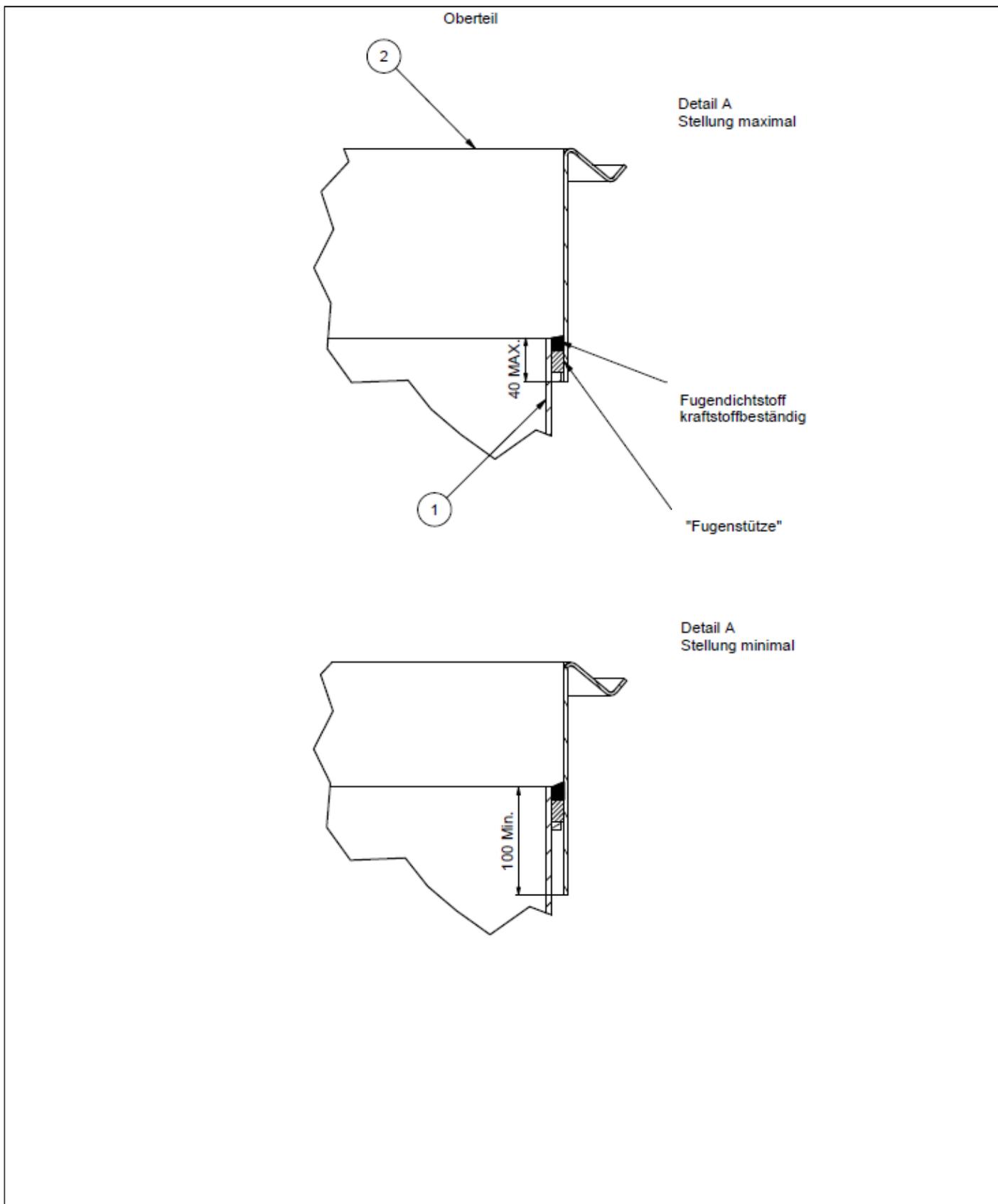


1	Unterteil
2	Oberteil
3	Füllanschluss Beispiel
4	Gaspendelanschluss Beispiel

Unterirdische Fernfüllschächte aus Stahl für Tankstellen,
 Bezeichnung: "Fernfüllschacht 2022" und "Fernfüllschacht 2018"

Übersicht Fernfüllschacht 2018

Anlage 1
 Seite 2



Unterirdische Fernfüllschächte aus Stahl für Tankstellen,
Bezeichnung: "Fernfüllschacht 2022" und "Fernfüllschacht 2018"

Detail Teleskopspalt (Fernfüllschacht 2022)

Anlage 1
Seite 3